

Zu veröffentlichen in der Prümer Rundschau KW 49

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Neben den Häusern“ der Ortsgemeinde Watzerath

Der Ortsgemeinderat Watzerath hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Neben den Häusern“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Am 27.07.2020 hat der Ortsgemeinderat Watzerath in öffentlicher Sitzung die vom Planungsbüro erstellten und vorgestellten Planentwurfsunterlagen anerkannt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die o. g. Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lage des Plangebiets:

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage, nördlich der Hauptstraße (B 410) und westlich der Schulstraße (K 111). Die Lage des Plangebiets ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



Topografische Karte mit Lage des Plangebiets

(Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Aufruf 04/2020, eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die bestehende Wohnbebauung sowie unbebaute Flächen an der Straße „Im Forst“,
- im Westen durch die Kreisstraße K 111 „Schulstraße“,
- im Süden durch ein bestehendes Wohngebäude an der K 111 sowie unbebaute Flächen und
- im Osten durch unbebaute Flächen.

Der **Geltungsbereich** des Plangebiets hat eine Größe von 5.253 m² und umfasst die Flurstücke 50 (1.528 m²) und 74 (3.725 m²), Flur 53, Gemarkung Watzerath. Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes

(Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Aufruf 04/2020, eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Ziel und Zweck der Planung

Die Eigentümer beabsichtigen auf den Ihnen gehörenden Grundstücken weitere Wohngebäude zu errichten. Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Entsprechend der vorgesehenen Nutzung soll hierfür ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Details ergeben sich aus den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Neben den Häusern“.

Die vom Ortsgemeinderat Watzerath in seiner Sitzung am 27.07.2020 gebilligten Entwurfsunterlagen (Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung) liegen in der Zeit vom

14.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021

im Foyer im Erdgeschoss bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sollte die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Lage nochmals vorsorglich für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen, wird der Dienstbetrieb weiterhin aufrechterhalten bleiben, so dass die Einsichtnahme in die o. g. öffentlich ausgelegten Planunterlagen nach terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 06551/943-311 oder per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de weiterhin möglich ist.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter dem Pfad <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-laufende-verfahren> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vorgebracht werden. Zudem können Sie Ihre Stellungnahme auch per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de senden oder per Fax an 06551/943-133. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neben den Häusern“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wutzerath, den 27.11.2020


Rainer Kockelmann
Ortsbürgermeister